

Fertigung: 1
 Anlage: 1
 Blatt: 1 - 4

SATZUNGEN

der Stadt Oberkirch (Ortenaukreis)

über

- a) die 2. Änd. des Bebauungsplan "Obere Brügel matt III" und
- b) die örtlichen Bauvorschriften zur 2. Änd. des Bebauungsplans "Obere Brügel matt III"

als B-Plan der Innenentwicklung
 im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB

Der Gemeinderat der Stadt Oberkirch hat am 22.07.2019

- a) die 2. Änderung des Bebauungsplans "Obere Brügel matt III" sowie
- b) die örtlichen Bauvorschriften zur 2. Änderung des Bebauungsplans "Obere Brügel matt III"

unter Zugrundelegung der nachstehenden Rechtsvorschriften als Satzungen beschlossen.

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634).

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786).

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (PlanZV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057).

Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.03.2010 (GBl. S. 357, 358, ber. S. 416), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21.11.2017 (GBl. S. 612, 613).

Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.07.2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.06.2018 (GBl. S. 221).

§ 1 Gegenstand der 2. Änderung

- | | | |
|--|------------|---------------------|
| 1. der Zeichnerische Teil | M. 1 : 500 | i.d.F.v. 11.12.1995 |
| 2. die Bauvorschriften | | i.d.F.v. 11.12.1995 |
| 3. der Grünordnungsplan -
Maßnahmenplan | M. 1 : 500 | i.d.F.v. 11.12.1995 |

§ 2 Inhalt der 2. Änderung

Die Änderung erfolgt durch ein Deckblatt auf den Flst.Nrn. 3235 und 691/1. Mit der 2. Änderung des B-Plans soll durch Änderung eines Teilbereichs des Allgemeinen Wohngebiets in Gemeinbedarfsfläche und durch Erweiterung des Baufensters die Erweiterung des Kindergartens Sr. Giovanna ermöglicht werden. Da die Bebauungsvorschriften stark veraltet sind und aufgrund neuer Gesetzesgrundlagen werden zur besseren Übersichtlichkeit die Festsetzungen für den Änderungsbereich neu gefasst.

§ 3 Bestandteile des geänderten Bebauungsplans

- a) Die planungsrechtlichen Festsetzungen der 2. Änderung des Bebauungsplans bestehen neben den nicht geänderten Bestandteilen aus:
1. Zeichn. Teil zur 2. Änd. / Deckblatt M. 1 : 500 i.d.F.v. 08.07.2019
 2. Textlichem Teil - planungsrechtliche Festsetzungen zur 2. Änd. des Bebauungsplans i.d.F.v. 08.07.2019
- b) Die örtlichen Bauvorschriften zur 2. Änderung des Bebauungsplans bestehen neben den nicht geänderten Bestandteilen aus:
1. Zeichn. Teil zur 2. Änd. / Deckblatt M. 1 : 500 i.d.F.v. 08.07.2019
 2. Textlichem Teil – örtliche Bauvorschriften zur 2. Änd. des Bebauungsplans i.d.F.v. 08.07.2019
- c) Beigefügt sind neben den nicht geänderten Anlagen:
1. die gemeinsame Begründung mit Umweltbelangen zur 2. Änd. des Bebauungsplans i.d.F.v. 08.07.2019
 2. die Hinweise und Empfehlungen zur 2. Änd. des Bebauungsplans i.d.F.v. 08.07.2019
 3. Geotechnisches Gutachten GS 18 08 05, GeoSolutions Consulting GmbH, Appenweier i.d.F.v. 05.07.2018
 4. Artenschutzrechtliche Abschätzung Dr. Boschert, BIOPLAN i.d.F.v. 19.05.2019
 5. der Übersichtsplan zur 2. Änd. M. 1 : 5.000 i.d.F.v. 08.07.2019

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig i.S.v. § 75 Abs. 3 Nr. 2 LBO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den örtlichen Bauvorschriften genannten Bestimmungen zuwiderhandelt. Ordnungswidrigkeiten können nach § 75 Abs. 4 Landesbauordnung i.V.m. § 17 Abs. 1 und 2 des Ordnungswidrigkeitengesetzes mit einer Geldbuße bis zu 100.000,00 € geahndet werden.

Ordnungswidrig handelt auch, wer einer im Bebauungsplan nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe b festgesetzten Bindung für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern dadurch zuwiderhandelt, dass diese beseitigt, wesentlich beeinträchtigt oder zerstört werden. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 213 Abs. 2 BauGB mit einer Geldbuße bis 10.000,00 € geahndet werden.

§ 5 Inkrafttreten

Die 2. Änderung des Bebauungsplans "Obere Brügel matt III" und die örtlichen Bauvorschriften zur 2. Änderung des Bebauungsplans "Obere Brügel matt III" treten mit ihrer Bekanntmachung nach § 10 BauGB in Kraft.

Oberkirch, den 31. Juli 2019




.....
Matthias Braun, Oberbürgermeister

106Sat04.doc



AUSFERTIGUNG

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzungen unter Beachtung des nachstehenden Verfahrens mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderats der Stadt Oberkirch übereinstimmt:

Aufstellungsbeschluss 01.04.2019
Offenlage 03.06. - 04.07.2019
Satzungsbeschluss 22.07.2019

Oberkirch, 31. Juli 2019



MB

Matthias Braun, Oberbürgermeister

d

RECHTSVERBINDLICHKEIT

Nach § 10 Abs. 3 BauGB, in der Fassung der letzten Änderung vom 03.11.2017
Durch Bekanntmachung im Amtsblatt vom

02. Aug. 2019

Oberkirch, 05. Aug. 2019



MB

Matthias Braun, Oberbürgermeister

d

Fertigung:.....¹.....
Anlage:.....².....
Blatt:.....¹⁻¹².....

BEGRÜNDUNG mit Umweltbelangen

- zur 2. Änd. B-Plan "Obere Brügel matt III" und
- zu den örtlichen Bauvorschriften
zur 2. Änd. B-Plan "Obere Brügel matt III"

der Stadt Oberkirch (Ortenaukreis)

als B-Plan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB
(im beschleunigten Verfahren)

1 Allgemeines

Der Bebauungsplan "Obere Brügel matt III" wurde 1995 erstellt und rechtskräftig. Zwischenzeitlich wurde der Bebauungsplan textlich bereits einmal geändert.

Der Bebauungsplan wird im Bereich des bestehenden Kindergartens Sr. Giovanna durch ein Deckblatt geändert. Die Bauvorschriften werden für den Geltungsbereich der 2. Änderung zur besseren Übersichtlichkeit neu gefasst, da die bisherigen Festsetzungen stark veraltet waren und sich die Gesetzesgrundlagen zwischenzeitlich geändert haben.

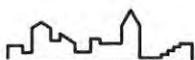
2 Verfahren

Die Änderung des Bebauungsplans erfolgt im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB. Es handelt sich um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a Abs. 1 Nr. 1, da eine Grundfläche von weniger als 20.000 m² festgesetzt wird. Mit dieser Bebauungsplanänderung soll eine Erweiterung des bestehenden Kindergartens auf dem südlich angrenzenden Grundstück ermöglicht werden.

Mit dem geplanten Erweiterungsbau sollen 3 Gruppenräume für die Betreuung der "unter Dreijährigen", ein Mehrzweckraum, Teamarbeitsräume sowie Lagerraum geschaffen werden.

Mit der Erweiterung des bestehenden Kindergartengebäudes auf dem südlich angrenzenden Grundstück können verschiedene Räumlichkeiten und Infrastruktur gemeinschaftlich genutzt werden, die bei einem Neubau an anderer Stelle neu geschaffen werden müssten. Somit wird die Innenentwicklung gestärkt und einer Außenentwicklung entgegengewirkt.

Somit kann gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 auf eine Umweltprüfung (und damit auf den Umweltbericht) verzichtet werden und von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen werden.



3 **Übergeordnete Planung**

Der Änderungsbereich ist im rechtswirksamen FNP - Zieljahr 2020 der Verwaltungsgemeinschaft Oberkirch - Renchen - Lautenbach als Fläche für Gemeinbedarf mit Zweckbestimmung "Kindergarten" sowie Wohnbaufläche ausgewiesen. Nach Rechtskraft der B-Planänderung ist der FNP im Bereich des Flst.Nr. 691/1 zu berichtigen. Im rechtskräftigen Bebauungsplan ist der Änderungsbereich als Gemeinbedarfsfläche "Kindergarten" sowie Allgemeines Wohngebiet ausgewiesen.

4 **Anlass der Bebauungsplanänderung**

Der rechtskräftige B-Plan "Obere Brügel matt III" weist für den Bereich der geplanten Kindergartenerweiterung ein Allgemeines Wohngebiet mit einem Baufenster für ein freistehendes Einzelhaus aus. Daher ist eine Änderung des Allgemeinen Wohngebiets in Gemeinbedarfsfläche sowie eine Anpassung des Baufensters erforderlich.

5 **Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich umfasst die Flst.Nrn. 3235 und 692/1 nördlich des Krautschollenwegs.

Im Westen und Osten grenzt der Änderungsbereich an die vorhandene Wohnbebauung, im Norden an den Gaisbach an.

Der Bebauungsplan wird in diesem Bereich durch ein Deckblatt zeichnerisch geändert.

6 **Inhalt der Bebauungsplanänderung**

Im Baugebiet "Obere Brügel matt III", nördlich des Krautschollenwegs befindet sich auf den Flst.Nrn. 3235 und 692/1 der Kindergarten Sr. Giovanna der Stadt Oberkirch. Der Kindergarten Sr. Giovanna wurde 1991/1992 errichtet.

Seit dem 01.08.2013 besteht für Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr ein Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz. Kommunen sind daher in der Pflicht, ein bedarfsgerechtes Angebot für Kinder in den ersten drei Lebensjahren zu schaffen.

Mit diesem steigenden Bedarf an Betreuungsmöglichkeiten der "unter Dreijährigen" wird eine Erweiterung des bestehenden Kindergartens erforderlich. Mit dem geplanten Erweiterungsbau südlich des bestehenden Kindergartens sollen 3 Gruppenräume für die Betreuung der "unter Dreijährigen", ein Mehrzweckraum, Teamarbeitsräume sowie Lagerräume geschaffen werden.

Erschließung

Mit der Erweiterung des Kindergartens erhöht sich die Anzahl der Kinder von ca. 95 (max. Belegung) auf künftig 120 - 130 Kinder.

Die erforderliche Stellplatzanzahl, die sich nach LBO nach der Anzahl der Kindergartenkinder berechnet, kann nach wie vor auf dem Gelände selbst nachgewiesen werden. Dennoch wird der Verkehr in Stoßzeiten zur Bring- und Abholzeit zunehmen.

Aufgrund des bestehenden Angebots an öffentlichen Stellplätzen von Längsparkern auf der Südseite des Krautschollenwegs, der Bushaltestelle "Kindergarten Sr. Giovanna" (Ringbus) unmittelbar vor dem Kindergarten und der Annahme, dass ein Teil der Kinder auch fußläufig oder mit dem Fahrrad gebracht werden, wird davon ausgegangen, dass es zu keinen negative Auswirkungen auf die angrenzende Wohnbebauung kommt.

"Zeichn. Teil"

Das bisher festgesetzte Baufenster lässt diese geplante bauliche Erweiterung bisher nicht zu und muss daher in östliche Richtung verschoben und nach Norden mit Anschluss an das bestehende Baufenster sowie nach Süden geringfügig erweitert werden. Damit vergrößert sich der Abstand der Bebauung zur östlich angrenzenden Wohnbebauung von bisher 3,00 m auf 6,00 m.

Gleichzeitig reduziert sich der Abstand der Baugrenze zum Krautschollenweg von 3,00 auf 2,50 m, da der geplante Erweiterungsbau nicht vollständig parallel zur südlichen Grundstücksgrenze errichtet wird.

Art der baulichen Nutzung

In einem Allgemeinen Wohngebiet ist ein Kindergarten grundsätzlich zulässig. Da aber bereits der bestehende Kindergarten als Gemeinbedarfsfläche ausgewiesen ist, erscheint es naheliegend, auch die Erweiterungsfläche als Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung "Kindergarten" auszuweisen.

Maß der baulichen Nutzung

Im rechtskräftigen Bebauungsplan war bereits eine max. 1-geschossige Bebauung festgesetzt. Diese Festsetzung wird nach Vorlage einer konkreten Planung noch um eine max. Gebäudehöhe ergänzt. Dabei wird zwischen Bestand (NZ 6) und Planung (NZ 6a) differenziert. Auch wenn für den Anbau (NZ 6a) die Wandhöhe auf 6,80 m erhöht wird, entsteht kein 2. Vollgeschoss. Insofern muss die Festsetzung der Geschosshöhe nicht angepasst werden.

Nebenanlagen

Im rechtskräftigen Bebauungsplan waren Nebenanlagen bisher nur innerhalb der überbaubaren Fläche zulässig. Diese Festsetzung erscheint im Hinblick auf die Nutzung der Gemeinbedarfsfläche nicht zweckdienlich. Im Bereich des Kindergartens werden Nebenanlagen wie Unterstellmöglichkeiten für Fahrräder und Kinderwagen, Müllbehälter sowie Spielhäuser im Freibereich erforderlich. Daher wird die Festsetzung dahingehend geändert, dass Nebenanlagen auch außerhalb der überbaubaren Fläche zulässig sind, jedoch nicht innerhalb der ausgewiesenen Grünverbindungen mit Ausnahme der Müllbehälter.

Bauweise

Analog der Nutzungszone 6 wird auch für die Nutzungszone 6a eine abweichende Bauweise festgesetzt. Damit ist eine max. Baukörperlänge von 65 m zulässig. Ergänzend wird festgesetzt, dass eine Grenzbebauung an der Grundstücksgrenze zwischen Flst.Nrn. 3235 und 691/1 möglich ist.



Grünverbindungen

Die bisher ausgewiesenen Grünverbindungen aus dem Grünordnungsplan bleiben bestehen. Entlang der westlichen Grundstücksgrenze im Bereich des bestehenden Kindergarten ist dieser Geländestreifen unversiegelt und als Grünfläche angelegt. Da dieser Grünstreifen, der gelegentlich als Zufahrt des Bauhofs zur Unterhaltung des Außenspielbereichs dient, war bisher hier eine Anpflanzung von Gehölzen nicht möglich. Daher wird die Festsetzung für den Bereich der Gemeinbedarfsfläche dahingehend geändert, dass der Geländestreifen als Wiese/Rasenfläche **oder** Staudenfläche zu erhalten ist.

Örtliche Bauvorschriften

Die Dachneigung wird für die Nutzungszone 6a mit 0 - 45° festgesetzt, so dass für untergeordnete Baukörper wie Zwischenbauten sowie An- oder Vorbauten auch flachgeneigte Dächer und Flachdächer zulässig sind.

Des Weiteren werden die Festsetzungen zu Einfriedungen dahingehend ergänzt, dass im Bereich der Gemeinbedarfsfläche im Hinblick auf die geltenden Vorschriften zur Sicherung des Außenbereichs des Kindergartens zur Straße eine 1,0 m hohe Einfriedung in blickdichter Ausführung zulässig ist. Im Hinblick auf den Nachbarschutz werden die Festsetzungen weitergehend ergänzt, dass die Einfriedungen an den seitlichen Grundstücksgrenzen in blickdichter Ausführung zulässig sind. Damit wird die Privatsphäre der angrenzenden Wohnbebauung gewährt.

7 Umweltbelange

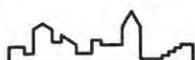
Da es sich bei 2. Änderung des Bebauungsplans "Obere Brügel matt III" um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a Abs. 1 Nr. 1 BauGB handelt und die Vorschriften des § 13 BauGB anzuwenden sind, wird auf eine Umweltprüfung (und damit auf die Erstellung des Umweltberichts) gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB verzichtet.

Im beschleunigten Verfahren gelten nach § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB die aufgrund der Aufstellung des Bebauungsplanes zu erwartenden Eingriffe als im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 5 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig. Das beinhaltet, dass die Planung nicht der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung unterliegt.

Des weiteren ist darzulegen, dass offensichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 13a Abs. 1 Nr. 2 Ziff. 2 BauGB zu erwarten sind.

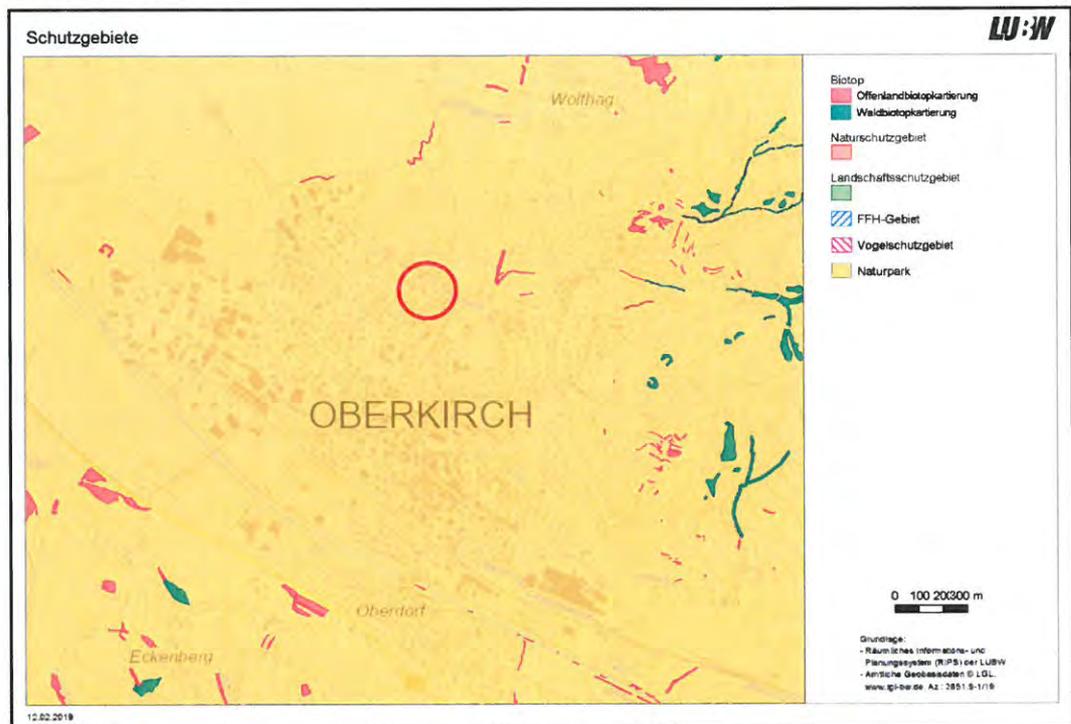
Jedoch ist gemäß § 13a Abs. 1 Satz 5 BauGB darzulegen, dass keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB genannten Belange des Naturschutzes (Natura 2000) bestehen.

Aussagen zur Betroffenheit des allgemeinen und besonderen Artenschutzes gemäß §§ 39 und 44 BNatSchG sind zu treffen.



7.1 Planerische Vorgaben

Kartenausschnitt:



(Quelle: LUBW, Abfrage Februar 2019)

Schutzgebiete

Legende: ● = direkt betroffen ○ = angrenzend / = nicht betroffen

FFH-Gebiet gemäß § 32 des BNatSchG und § 36 des NatSchG Name / Nr.:	/
FFH-Mähwiese, gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie Name / Nr.:	/
EG-Vogelschutzgebiet gemäß § 32 des BNatSchG und § 36 des NatSchG Name / Nr.:	/
Naturschutzgebiete gemäß § 23 des BNatSchG bzw. § 28 des NatSchG Name / Nr.:	/
Landschaftsschutzgebiete gemäß § 26 des BNatSchG Name / Nr.:	/
Naturparke gemäß § 27 des BNatSchG bzw. § 29 des NatSchG Name: Schwarzwald Mitte/Nord / Nr.: 7	●
Naturdenkmale gemäß § 28 des BNatSchG und § 30 des NatSchG Name / Nr.:	/
Gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 des BNatSchG und § 33 des NatSchG Name / Nr.:	/
Gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 a des LWaldG Name / Nr.:	/
Bodenschutzwald gemäß § 30 des LWaldG, Biotopschutzwald gemäß § 30a des LWaldG, Schutzwald gegen schädliche Umwelteinwirkungen gemäß § 31 des LWaldG und Erholungswald gemäß § 33 des LWaldG	/

Waldschutzgebiete gemäß § 32 des LWaldG (Bannwald oder Schonwald) Name / Nr.:	/
Wasserschutz- und Heilquellenschutzgebiete gemäß § 51-53 des WHG und § 45 des WG Name / Nr.:	/
Überschwemmungsgebiete gemäß § 76 und 78 des WHG und § 65 des WG	/
Risikogebiet gemäß § 78b des WHG	/
Gewässerrandstreifen gemäß § 38 des WHG und § 29 des WG	/
Freihaltung von Gewässern und Uferzonen gemäß § 61 des BNatSchG (1. Ordnung) und § 47 des NatSchG (1. und 2. Ordnung)	/
Regionaler Grünzug, lt. RVSO	/
Grünzäsur, lt. RVSO	/
Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege, lt. RVSO	/
Vorranggebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz, lt. RVSO	/
Landwirtschaftliche Vorrangflur Stufe I, lt. Digitaler Flurbilanz Baden-Württemberg / RVSO	/
Denkmale gemäß §§ 2 und 12 des DSchG (Denkmalschutzgesetzes), Gesamtanlagen nach § 19 des DSchG sowie Grabungsschutzgebiete gemäß § 22 des DSchG	/

Europäisches Netz "Natura 2000"

Gemäß FFH (Flora-Fauna-Habitat)-Richtlinie ist für Vorhaben, die ein besonderes Schutzgebiet erheblich beeinträchtigen können, eine Prüfung auf Verträglichkeit mit den für dieses Gebiet festgelegten Erhaltungszielen durchzuführen (§ 34 (1) und (2) BNatSchG).

Gemäß LUBW-Abfrage liegen für den Vorhabensbereich derzeit keine Hinweise auf das Vorkommen eines gemeldeten oder in Meldung befindlichen FFH- oder Vogelschutzgebietes bzw. von Flächen, die diesbezüglich die fachlichen Meldekriterien erfüllen, vor.

Eine Beeinträchtigung des europäischen Schutzgebietsnetzes "Natura 2000" ist durch das Vorhaben somit nicht zu erwarten. Weitergehende Prüfungen im Sinne des § 34 BNatSchG sind nicht erforderlich.

7.2 Belange des Artenschutzes

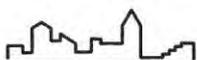
7.2.1 Rechtliche Vorgaben

Nach § 44 BNatSchG (2010) besteht ein Zugriffsverbot für besonders geschützte Arten. Dies sind die europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie sowie die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie.

7.2.2 Artenschutzrechtliche Abschätzung

Die Stadt Oberkirch beauftragte Dr. Boschert, Bioplan Bühl, mit der Erstellung einer artenschutzrechtlichen Abschätzung, in der geprüft wird, ob die Zugriffs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG verletzt werden können.

Die artenschutzrechtliche Abschätzung vom 19.05.2019 wird als Anlage dem Bebauungsplan beigelegt.



Der Gutachter kam zu folgendem Ergebnis:

Nach der artenschutzrechtlichen Abschätzung inklusive einer Vorortbegehung sind eine Betroffenheit, aber auch eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG für die Tiergruppen Vögel, Säugetiere (Fledermäuse) und Reptilien (Mauereidechse) nicht vollständig auszuschließen. Daher sind Maßnahmen und im Fall der Reptilien Geländebegehungen zur Kontrolle der tatsächlichen Vorkommen zu Beginn der Aktivitätsperiode der betreffenden Art notwendig.

Für die übrigen artenschutzrechtlich relevanten Tier- und Pflanzengruppen bestehen nach fachgutachterlicher Einschätzung keine Betroffenheit und damit auch keine Erheblichkeit. Für sie ist eine vertiefende spezielle artenschutzrechtliche Prüfung daher ebenso wenig notwendig wie Geländeerfassungen. Eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG kann damit für die nachfolgend aufgeführten Arten bzw. Gruppen ausgeschlossen werden: Säugetiere (außer Fledermäuse), Reptilien (außer Mauereidechse), Amphibien, Gewässer bewohnende Arten und Tiergruppen, Spinnentiere, Landschnecken, Schmetterlinge und Käfer sowie artenschutzrechtlich relevante Farn- und Blütenpflanzen sowie Moose.

(Quelle: Artenschutzrechtliche Abschätzung, Dr. Boschert, Bioplan, Bühl, 19.05.2019)

Im April und Mai 2019 wurden von dem Gutachter insgesamt drei Erfassungstermine im Hinblick auf ein potentiell Mauereidechsenvorkommen durchgeführt. Da bei den Begehungen keine Individuen dieser Art nachgewiesen werden konnten, ist auch nach Aussage des Gutachters für diese Eidechsenart eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG ausgeschlossen.

In der artenschutzrechtlichen Abschätzung wurden nachfolgende Vermeidungsmaßnahmen zu Baufeldräumung und Bauzeitenbeschränkung formuliert:

Vermeidungsmaßnahmen

VM 1 - Baufeldräumung und Bauzeitenbeschränkung

Die Baufeldräumung muss außerhalb der Fortpflanzungszeit von Vögeln stattfinden (in der Regel von September bis Februar bestimmt durch die früh brütenden Arten bzw. spät brütenden Arten mit einer Brutzeit bis Mitte/Ende August), damit keine Nester und Gelege zerstört werden. Die gesetzlichen Vorschriften beim Fällen oder Roden von Gehölzen müssen darüber hinaus berücksichtigt werden.

Zur Vermeidung von baubedingten Verletzungen und Tötungen von Fledermäusen müssen eventuelle Fäll- und Rodungsarbeiten erst nach einer Frostperiode bestehend aus wenigstens drei Frosträchten, besser zwei Frostperioden gefällt werden, in der Zeit von Ende November bis Ende Februar durchgeführt werden, frühestens jedoch Ende November / Anfang Dezember, besser im Januar. Dadurch wird sichergestellt, dass sich keine Fledermäuse mehr in Spaltenquartieren befinden, da diese nicht frostsicher sind.

Die entsprechenden Gehölze wurden noch im Februar 2019 gefällt und gerodet.

(Quelle: Artenschutzrechtliche Abschätzung, Dr. Boschert, Bioplan, Bühl, 19.05.2019)

Im Februar 2019 wurden die entsprechenden Gehölze gefällt und gerodet. Aus diesem Grund sind keine artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen zur Baufeldräumung und Bauzeitenbeschränkung in die Schriftlichen Festsetzungen des Bebauungsplans aufzunehmen.

Aus fachgutachterlicher Sicht ergibt sich keine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG bei den artenschutzrechtlich relevanten Tier- und Pflanzenarten.

7.3 Abschätzung der Umwelterheblichkeit

Luftbildausschnitt:



(Quelle: LUBW und Büro Fischer, 2019)

Fachliche Prüfung

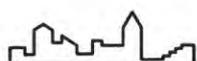
Schutzgut	Funktion und Werte	Beeinträchtigung	
Fläche			
	Nutzungsumwandlung	[.] ja	[x] nein*1
	Landwirtschaftliche Vorrangflur Stufe 1 (lt. Flurbilanz Ba-Wü)	[] ja	[x] nein*2
	Versiegelung	[] ja	[x] nein*3
	Zerschneidung	[] ja	[x] nein*4
<p>*1 Im rechtskräftigen FNP der Verwaltungsgemeinschaft Oberkirch-Renchen-Lautenbach ist das Flst. Nr. 3235 als Gemeinbedarfsfläche und das Flst. Nr. 691/1 als Wohnbaufläche ausgewiesen. Die Nutzungsumwandlung der Wohnbaufläche in Gemeinbedarfsfläche ist vernachlässigbar.</p> <p>*2 Nach Aussage der Raumnutzungskarte des Regionalplans Südlicher Oberrhein ist der Bereich als Siedlungsfläche Bestand – Wohn- und Mischgebiet ausgewiesen.</p> <p>*3 Mit Realisierung der Bebauung findet keine zusätzliche Versiegelung gegenüber dem rechtskräftigen Bebauungsplan statt.</p> <p>*4 Zu einer Zerschneidung der Flur kommt es nicht, da es sich um ein innerörtliches bisher nicht bebautes Baugrundstück handelt.</p>			
Boden			
	Ausgleichskörper im Wasserkreislauf	[] ja	[x] nein*5
	Speicher, Filter und Puffer für Schadstoffe	[] ja	[x] nein*5
	Lebensgrundlage / Lebensraum / Standort für Kulturpflanzen bzw. für natürliche Vegetation	[] ja	[x] nein*5
	Archiv der Natur- und Kulturgeschichte	[] ja	[x] nein
<p>*5 Mit der Realisierung des Bebauungsplans findet keine zusätzliche Versiegelung gegenüber dem rechtskräftigen Bebauungsplan statt. Somit entstehen keine zusätzlichen Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen.</p>			

Schutzgut	Funktion und Werte	Beeinträchtigung	
Grundwasser			
	Neubildung	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein*6
	Dynamik (Strömung, Flurabstand)	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein*6
	Qualität (Schad- und Nährstoffarmut)	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein*6
*6 Mit der Realisierung des Bebauungsplans findet keine zusätzliche Versiegelung gegenüber dem rechtskräftigen Bebauungsplan statt. Somit reduziert sich die Grundwasserneubildungsrate nicht.			
Oberflächengewässer			
Name:			
	Struktur (Aue, Ufer, Gewässerbett)	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein*7
	Dynamik (Strömung, Hochwasser)	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein*7
	Qualität (Schad- und Nährstoffarmut)	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein*7
*7 kein Oberflächengewässer vorhanden			
Luft/Klima			
	Luftqualität	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein*8
	Kaltluftentstehung und -bahnen	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein*8
	Besonnung und Reflektion (Temperatur/Bioklima)	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein*8
*8 Mit der Realisierung des Bebauungsplans findet keine zusätzliche Versiegelung gegenüber dem rechtskräftigen Bebauungsplan statt. Somit entstehen keine zusätzlichen klimatischen Veränderungen.			
Arten und Biotope			
	<u>Biotoptypen (derzeitiger Bestand Januar 2019):</u> - Kindergarten Sr. Giovanna mit Außengelände - Parkplatzanlage mit Baumbestand - Hainbuchenhecke - regelmäßig gemulchte Wiese - verschiedene Sträucher	<input checked="" type="checkbox"/> ja*9	<input type="checkbox"/> nein
	<u>Artenschutz:</u> s. artenschutzrechtliche Abschätzung von Dr. Boschert, Bioplan, Bühl, i.d.F. vom 19.05.2019	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein*10
*9 Von dem Kindergartenerweiterungsbau wird eine Wiese beansprucht und es entfallen diverse Sträucher und eine Hainbuchenhecke. Ein Ausgleich für den Verlust dieser Biotoptypen ist nicht zu erbringen, da bei einem beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB keine Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung durchzuführen ist.			
*10 Eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG bei den artenschutzrechtlich relevanten Tier- und Pflanzenarten ist nicht gegeben.			
Landschafts-/Ortsbild			
	Eigenart / Historie des Orts- bzw. Landschaftsbildes	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein*11
	Vielfalt und Naturnähe	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein*11
	Zugänglichkeit, Erreichbarkeit, Betretbarkeit, Erlebbarkeit	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein*11
*11 Es ist mit keinen erheblichen negativen Auswirkungen auf das Ortsbild zu rechnen.			

Schutzgut	Funktion und Werte	Beeinträchtigung	
Mensch			
Lärm	Kann der Bebauungsplan negative Auswirkungen im Hinblick auf die Lärmsituation der Umgebung haben (Straßenverkehr, Flugverkehr, Freizeitlärm etc.)?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein*12
	Sind Probleme im Hinblick auf die Lärmsituation innerhalb des Bebauungsplans zu erwarten?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein*12
*12 Durch die Erweiterung des Kindergartens entsteht zusätzlicher Bring- und Holverkehr. Dadurch entstehen aber keine erheblichen negativen Auswirkungen.			
Lufthygiene	Kann der Bebauungsplan negative Auswirkungen im Hinblick auf die lufthygienische Situation der Umgebung (Luftverunreinigungen durch Partikel (z.B. Staub und Ruß), Gase (z.B. Kohlenmonoxid, Stickstoffoxide, Schwefeldioxid) oder Gerüche – Quellen: Wald, Landwirtschaft, Industrie, Gewerbe, Verkehr etc.) haben?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
	Sind innerhalb des Bebauungsplans Probleme im Hinblick auf die lufthygienische Situation zu erwarten?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Erschütterungen	Kann der Bebauungsplan negative Auswirkungen auf die Umgebung aufgrund von erzeugten Erschütterungen (Industrieverfahren, Verkehr etc.) haben?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
	Sind innerhalb des Bebauungsplans Probleme mit erzeugten/vorhandenen Erschütterungen zu erwarten?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Elektromagnetische Felder	Kann der Bebauungsplan negative Auswirkungen (z.B. Reizströme bei niederfrequenten Feldern, Wärmewirkungen bei hochfrequenten Feldern, Lichtverschmutzungen wie Blendung und Aufhellung) auf die Umgebung aufgrund von erzeugten elektromagnetischen Feldern (z.B. durch Hochspannungsleitungen und Sendeanlagen) haben?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
	Sind innerhalb des Bebauungsplans Probleme mit erzeugten/vorhandenen elektromagnetischen Feldern zu erwarten?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

Die Aufstellung des Bebauungsplans 2. Änderung "Obere Brügelmatt III" hat zum Ziel einen Anbau an den Kindergarten St. Giovanna auf einem bisher nicht bebauten Wohnbaugrundstück zu ermöglichen.

Durch die 2. Änderung des Bebauungsplans "Obere Brügelmatt III" ist mit keinen erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter zu rechnen.



7.4 Zusammenfassung

Da es sich bei der 2. Änderung des Bebauungsplans "Obere Brügelmatt III" um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB handelt und

- das Vorhaben nicht UVP-pflichtig ist (auch keine Vorprüfung)
 - keine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB genannten Belange des Naturschutzes (FFH- und Vogelschutzgebiete und gemeinschaftlicher Schutzgebiete im Sinne des BNatSchG) erfolgt
 - keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu beachten sind
- wurde auf die Ausarbeitung eines Umweltberichtes verzichtet.

Da gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB (mit Verweis auf § 13 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BauGB) eine zulässige Grundfläche von weniger als 20.000 m² festgesetzt wird, gelten die Eingriffe, die aufgrund der Aufstellung dieses Bebauungsplanes zu erwarten sind, als im Sinne von § 1a Abs. 3 Satz 5 vor der planerischen Entscheidung erfolgt und zulässig.

Es ergibt sich die Einschätzung, dass aufgrund der 2. Änderung des Bebauungsplans "Obere Brügelmatt III" mit keinen Auswirkungen auf besonders geschützte Arten nach § 44 BNatSchG zu rechnen ist.

Durch die 2. Änderung des Bebauungsplans "Obere Brügelmatt III" ergeben sich keine erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter.

8 Ver- und Entsorgung

Die Wasserversorgung erfolgt über das bestehende Leitungsnetz im Krautschollenweg.

Die Entwässerung erfolgt im Trennsystem. Das Schmutzwasser wie auch das Oberflächenwasser werden in das bestehende Kanalnetz im Krautschollenweg eingeleitet.

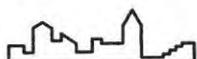
9 Grundwasserschutz

Im Vorfeld der geplanten Erweiterung des Kindergarten wurde seitens des Ingenieurbüros GeoSolutions Consulting GmbH ein geotechnisches Gutachten erstellt, das die Untergrundverhältnisse im Bereich der geplanten Erweiterung untersucht hat. Das Gutachten kam dabei zusammenfassend zu folgendem Ergebnis:

Die im Baufeld anstehende Geologie wurde mittels Rammkern- und Schweren Rammsondierungen erkundet.

Die im Baufeld anstehenden Böden sind als Baugrund gering bis ausreichend geeignet. Im Bereich der Gründung stehen teils setzungsempfindliche, bindige Sedimente bis ausreichend tragfähige Böden an.

Der höchste Grundwasserstand liegt im Baufeld ganzjährig über dem Gründungsniveau. Nach DIN 18533 liegt die Wassereinwirkungsklasse W2.2-E vor. Der Bemessungswasserstand ist mit ausreichender Sicherheit bei 195,00 m ü. NN anzusetzen.



Für den nicht-unterkellerten Gebäudeteil ist gemäß der DIN 18533 die Wassereinwirkungsklasse W1.2-E anzusetzen.

Die Gründung des nicht-unterkellerten sowie des unterkellerten Gebäudeteils kann über eine tragende, biegesteife Bodenplatte erfolgen. Zur Vorbereitung der Gründung des nicht-unterkellerten Teils ist eine Tragschicht mit $d = 1,0$ m aus einem gut tragfähigen, verdichtbaren Material einzubauen. Im Bereich des unterkellerten Teils sind Magerbetonvertiefungen mit 0,6 m Tiefe einzubauen, auf der die Bodenplatte zum Liegen kommen kann. Die Aufzugsunterfahrt kann auf einem Einzelfundament gegründet werden. Es kann von gleichmäßigen Setzungen zwischen dem nicht-unterkellerten und unterkellerten Bereich ausgegangen werden.

Beim Aushub der Baugrube fallen die Bodenklassen 3 und 4 an. Freie Böschungen dürfen einen Böschungswinkel von 45° nicht überschreiten. Im tieferen Bereich der Baugrube ist mit dem Eintritt von drückendem Grundwasser zu rechnen. Hier ist voraussichtlich eine Wasserhaltung zur Regulierung des Grundwasserspiegels notwendig.

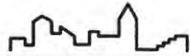
Aufgrund des hoch anstehenden Grundwassers sind alle Bauvorhaben unter dem höchsten GW-Stand von ca. 195,40 m ü. NN wasserdicht und auftriebsicher auszuführen. Eine entsprechende Festsetzung wurde in die planungsrechtlichen Festsetzungen unter Pkt. 2.2.1 aufgenommen.

Auf die detaillierten Ausführungen des geotechnischen Gutachtens, das der Bebauungsplanänderung beigelegt wird, wird verwiesen.

Freiburg, den 06.02.2019 LIF-FEU-ta
22.02.2019
22.05.2019 FEU
08.07.2019 LIF-FEU-ba

Oberkirch, den 31. Juli 2019

PLANUNGSBÜRO FISCHER



Günterstalstraße 32 ▪ 79100 Freiburg i.Br
Tel. 0761/70342-0 ▪ info@planungsbuerofischer.de
Fax 0761/70342-24 ▪ www.planungsbuerofischer.de

[Handwritten signature]

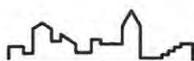


[Handwritten signature]

Planer

Matthias Braun, Oberbürgermeister

106Beg04.doc



Fertigung:.....¹.....
Anlage:.....³.....
Blatt:.....¹⁻⁷.....

Schriftliche Festsetzungen zur 2. Änd. des Bebauungsplans "Obere Brügel matt III"

der Stadt Oberkirch (Ortenaukreis)

als B-Plan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB
(im beschleunigten Verfahren)

Hinweis:

Da die Bebauungsvorschriften des rechtskräftigen B-Plans stark veraltet sind und aufgrund neuer Gesetzesgrundlagen, werden die Festsetzungen für den Geltungsbereich der 2. Änderung zur besseren Übersichtlichkeit neu gefasst.

A PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN § 9 BauGB

1 Art der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

1.1 Gemeinbedarfsfläche

(§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB)

Die Flst.Nrn. 3235 und 691/1 werden als Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung "Kindergarten" ausgewiesen.

2 Maß der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

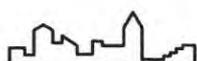
2.1 Die Zahl der Vollgeschosse und Grundflächenzahl (GRZ) wird durch Eintragungen im "Zeichnerischen Teil" festgesetzt.

Bei der Berechnung der GRZ sind die beiden Flst.Nrn. 3235 und 691/1 im Zusammenhang zu sehen und als ein Gesamtgrundstück zu betrachten.

2.2 Höhenlage der Gebäude / Gebäudehöhe

2.2.1 Erdgeschossfußbodenhöhe

Die EFH darf max. 0,70 m betragen. Gemessen wird ab OK Straße der Grundstücksseite, von der aus die Erschließung erfolgt, bis OK EG – Rohfußboden. Im Hinblick auf das hoch anstehende Grundwasser sind alle Bauvorhaben unterhalb des max. GW-Stands von ca. 195,40 m ü. NN auftriebsicher und wasserdicht auszuführen.



2.2.2 Gebäudehöhe

Die max. zulässige Wandhöhe darf bei Gebäuden

in der Nutzungszone 6 max. 4,00 m

in der Nutzungszone 6a max. 6,80 m

betragen, gemessen ab OK Straße, in der Mitte der Grundstücksseite, von der aus die Erschließung erfolgt.

3 Bauweise und überbaubare Grundstücksflächen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 22 BauNVO)

3.1 Im Bereich der Gemeinbedarfsfläche (Nutzungszone 6 und 6a) wird die "abweichende Bauweise" (a) nach § 22 Abs. 4 BauNVO festgesetzt. Es sind Baukörper mit einer Gesamtlänge von 65 m zulässig.

An der Grundstücksgrenze zwischen den Flst.Nrn. 691/1 und 3235 ist eine Grenzbebauung zulässig.

4 Nebenanlagen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i.V.m. § 14 BauNVO)

Nebenanlagen (Versorgungsanlagen) im Sinne von § 14 Abs. 2 BauNVO sind auch auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

Nebenanlagen nach § 14 Abs. 1 BauNVO sind auch auf den nicht überbaubaren Flächen zulässig, jedoch nicht innerhalb der ausgewiesenen Grünverbindungen (Flächen, die von Bebauung freizuhalten sind) mit Ausnahme der geplanten Müllbehälter.

5 Flächen, die von Bebauung freizuhalten sind

(§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)

Die im "Zeichn. Teil" ausgewiesenen, von Bebauung freizuhaltenden Flächen sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten. Jegliche Bebauung sowie die Anlage von Stellplätzen oder Versiegelung dieser Flächen sind unzulässig.

6 Anpflanzung und Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 25a und b BauGB)

6.1 Grünverbindung

Innerhalb der im "Zeichn. Teil" ausgewiesenen Grünverbindung im Bereich der Gemeinbedarfsfläche sind die vorhandenen 4 Laubbäume zu erhalten und dauerhaft zu pflegen. Bei Ausfall ist Ersatz zu leisten.

Im Bereich der Grünverbindung ist darf keine Flächenversiegelung stattfinden. Die Fläche ist als Wiese/Rasenfläche oder Staudenfläche zu erhalten und zu pflegen.



Artenliste:

1. Liste gebietsheimischer Gehölze

Die nachfolgenden Baum- und Straucharten sowie Bäume und Sträucher vergleichbarer Arten sind bei den Anpflanzungen zu verwenden. Sie wurden der Liste "Gebietsheimische Gehölze in Baden-Württemberg", LfU, Karlsruhe 2002, für die Stadt Oberkirch entnommen.

Herkunftsgebiet (6): Oberrheingraben Naturraum (212): Ortenau-Bühler Vorberge

Kürzel Wissenschaftlicher Name (deutscher Name)

Große Bäume:

SAh*	Acer platanoides	(Spitz-Ahorn)
Bi*	Betula pendula	(Hänge-Birke) *1
Ka*	Castanea sativa	(Edelkastanie)
Bu*	Fagus sylvatica	(Rotbuche)
Es*	Fraxinus excelsior	(Gewöhnliche Esche) *3
TEI*	Quercus petraea	(Trauben-Eiche)
SEI*	Quercus robur	(Stiel-Eiche)
SLI*	Tilia platyphyllos	(Sommer-Linde)

Kleine bis mittelgroße Bäume:

FAh	Acer campestre	(Maßholder, Feld-Ahorn)
SEr*	Alnus glutinosa	(Schwarz-Erle) *1
Hb*	Carpinus betulus	(Hainbuche)
ZP*	Populus tremula	(Zitterpappel, Espe)
VKI*	Prunus avium	(Vogel-Kirsche)
TKi	Prunus padus	(Gewöhnliche Traubenkirsche) *2
SaW	Salix caprea	(Sal-Weide)
FW	Salix rubens	(Fahl-Weide)
KW	Salix viminalis	(Korb-Weide)

Sträucher:

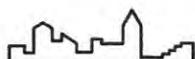
Hri	Cornus sanguinea	(Roter Hartriegel) *2
EWd	Crataegus monogyna	(Eingriffeliger Weißdorn)
ZWd	Crataegus laevigata	(Zweigriffeliger Weißdorn)
Pf	Euonymus europaeus	(Gewönl. Pfaffenhütchen) *2
Fb	Frangula alnus	(Faulbaum) *2
Lig	Ligustrum vulgare	(Gewönl. Liguster) *2
Sc	Prunus spinosa	(Schlehe)
HRo	Rosa canina	(Echte Hunds-Rose)
GW	Salix cinerea	(Grau-Weide)
PW	Salix purpurea	(Purpur-Weide)
SHo	Sambucus nigra	(Schwarzer Holunder)
GS	Viburnum opulus	(Gewöhnlicher Schneeball) *2

Durch Fettschrift hervorgehoben sind Arten des Hauptsortiments, die bei Anpflanzungen in der freien Landschaft bevorzugt verwendet werden sollen.

*1: allergene Arten

*2: giftige Arten

*3: aufgrund des Eschentriebsterbens wird die Anpflanzung der Gewöhnlichen Esche nicht empfohlen



B ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

§ 74 LBO

1 Dachgestaltung

Die Dachneigung wird entsprechend den Eintragungen im Plan festgesetzt.

2 Gestaltung der unbebauten Grundstücksflächen

(§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 74 Abs. 1 Nr. 3 LBO)

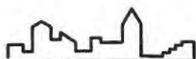
2.1 Gestaltung befestigter Flächen

Befestigte Flächen auf den Grundstücken sind auf ein Minimum zu beschränken.

Wege, Stellplätze, Zufahrten und Hofflächen sind mit einer wasserdurchlässigen Oberflächenbefestigung (z.B. wasserdurchlässiges Betonpflaster, Rasengittersteine oder Pflaster mit Rasenfugen) und einem geeigneten Unterbau auszuführen. Ausgenommen hiervon sind nur direkte Zugangswege zu den Eingängen. Diese Flächen sind mit Gefälle zu den anschließenden unbefestigten Flächen herzustellen.

3 Einfriedungen

- 3.1 Als Einfriedung entlang öffentlicher Verkehrsflächen sowie entlang der übrigen Grundstücksgrenzen sind Einfriedungen in blickdichter Ausführung bis zu einer Höhe von 1,50 m zulässig.



HINWEISE UND EMPFEHLUNGEN

1 Hinweis des Regierungspräsidiums Stuttgart - Ref. Denkmalpflege/ Archäologische Denkmalpflege

- 1.1 Sollten bei der Durchführung von geplanten Maßnahmen archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, ist gem. § 20 DSchG Denkmalbehörde oder Gemeinde umgehend zu benachrichtigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, bzw. auffällige Erdverfärbungen) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde oder das Regierungspräsidium Stuttgart, Ref. 84 - Archäologische Denkmalpflege mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gem. § 27 DSchG wird hingewiesen.

Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen.

2 Weitergehende Bestimmungen und Hinweise des Landratsamts Ortenaukreis - Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz

2.1 Altlasten

- 2.1.1 Im Bereich des Planungsgebietes liegen nach derzeitigem Kenntnisstand keine Altlasten/Altstandorte vor.
- 2.1.2 Werden bei den Erdarbeiten ungewöhnliche Färbungen und / oder Geruchsemissionen (z.B. Mineralöle, Teer, ...) wahrgenommen, so ist umgehend das zuständige Landratsamt Ortenaukreis - Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz - zu unterrichten. Die Aushubarbeiten sind an dieser Stelle sofort einzustellen.

Bodenbelastungen, bei denen Gefahren für die Gesundheit von Menschen oder erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushalts nicht ausgeschlossen werden können, sind zudem der Unt. Naturschutzbehörde zu melden.

3 Hinweise des RP Freiburg - Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau

3.1 Geotechnik

Auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten bilden quartäre Lockergesteine (Lösslehm, Holozäne Abschwemmmassen, Kiese und Sande der Ortenau-Formation) unbekannter Mächtigkeit den oberflächennahen Baugrund. Darunter sind Gesteine des kristallinen Grundgebirges (Oberkirch-Granit) zu erwarten.



Mit lokalen Auffüllungen vorangegangener Nutzungen, die ggf. nicht zur Lastabtragung geeignet sind, sowie mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen.

Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.

4 Landratsamt Ortenaukreis - Eigenbetrieb Abfallwirtschaft

4.1 Bereitstellung der Abfallbehälter / Gelbe Säcke

Die Bereitstellung der Abfälle, die im Rahmen der kommunalen Abfallabfuhr entsorgt werden, muss an einer für 3-achsige Abfallsammelfahrzeuge (bis 10,30 m Länge) erreichbaren Stelle am Rand öffentlicher Erschließungsstraßen erfolgen.

4.2 Abfallwirtschaftssatzung

Die speziellen Regelungen der Abfallentsorgung im Ortenaukreis enthält die Abfallwirtschafts-Satzung des Eigenbetriebs Abfallwirtschaft Ortenaukreis in der jeweils geltenden Fassung.

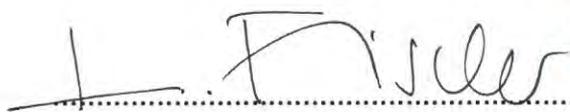
Freiburg, den 06.02.2019 LIF-ta
22.02.2019 FEU
22.05.2019 FEU
08.07.2019 LIF-FEU-ba

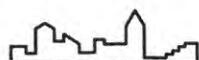
31. Juli 2019
Oberkirch, den

106Sch05.doc

PLANUNGSBÜRO FISCHER

Günterstalstraße 32 ▪ 79100 Freiburg i.Br
Tel. 0761/70342-0 ▪ info@planungsbuerofischer.de
Fax 0761/70342-24 ▪ www.planungsbuerofischer.de

  
Planer Matthias Braun, Oberbürgermeister



AUSFERTIGUNG

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Schriftlichen Festsetzungen unter Beachtung des nachstehenden Verfahrens mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderats der Stadt Oberkirch übereinstimmt:

Aufstellungsbeschluss 01.04.2019
Offenlage 03.06. - 04.07.2019
Satzungsbeschluss 22.07.2019

31. Juli 2019

Oberkirch,



M. Braun
.....
Matthias Braun, Oberbürgermeister

d

RECHTSVERBINDLICHKEIT

Nach § 10 Abs. 3 BauGB, in der Fassung der letzten Änderung vom 03.11.2017
Durch Bekanntmachung im Amtsblatt vom

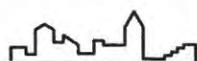
02. Aug. 2019

05. Aug. 2019
Oberkirch,



M. Braun
.....
Matthias Braun, Oberbürgermeister

A



Bebauungsplan Obere Brügel matt III, 2. Änderung, Oberkirch

Artenschutzrechtliche Abschätzung -

Grundlage für eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

Auftraggeber: Stadt Oberkirch
Eisenbahnstraße 1
77704 Oberkirch

Auftragnehmer:

BIOPLAN Forschung
Planung
Beratung
Umsetzung

Nelkenstraße 10
77815 Bühl / Baden



Projektbearbeitung: ELSA BROZYNSKI
M. Sc. Biologie

DR. MARTIN BOSCHERT
Diplom-Biologe
Landschaftsökologe, BVDL
Beratender Ingenieur, INGBW



Bühl, Stand 19. Mai 2019

Fertigung: 1
Anlage: 5
Blatt: 1-12

Bebauungsplan Obere Brügel matt III, 2. Änderung, Oberkirch

Artenschutzrechtliche Abschätzung -

Grundlage für eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

1.0 Anlass und Aufgabenstellung

Für die 2. Änderung des Bebauungsplanes Obere Brügel matt III, Oberkirch, (geplanter Anbau an das bestehende Gebäude des Kindergartens) ist zu prüfen, ob die Zugriffs- und Störungsverbote nach § 44 (1) BNatSchG verletzt werden können. Betroffen sind alle europarechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten sowie alle Anhang IV-Arten nach FFH-RL) sowie solche Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 (1) Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind (besonders geschützte und streng geschützte Arten nach BArtSchV §1 und Anlage 1 zu § 1; diese liegt derzeit nicht vor). Die Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie werden mitberücksichtigt, da nach dem Umweltschadengesetz Arten und ihre Lebensräume der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie sowie bestimmte europäische Vogelarten relevant sind. Zusammen werden diese Arten als 'artenschutzrechtlich relevante Arten' bezeichnet.

Um den Aufwand zur Ermittlung der im Gebiet möglicherweise vorkommenden, europarechtlich geschützten Arten in Grenzen zu halten, wurde eine artenschutzrechtliche Abschätzung durchgeführt, die jedoch eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung nicht ersetzen kann. Diese artenschutzrechtliche Abschätzung prüft, welche europäisch geschützten Arten im Gebiet vorkommen können, und leitet mögliche Konfliktpunkte her. Auf Grundlage dieser artenschutzrechtlichen Abschätzung ist zu entscheiden, ob weitere (Gelände-)Untersuchungen notwendig sind. Gleichzeitig dient sie als Grundlage für eine gegebenenfalls anzufertigende saP. Die Betroffenheit einzelner Arten kann nicht zwangsweise mit der Erfüllung von Verbotstatbeständen gleichgesetzt werden. Dies bedarf gegebenenfalls einer genaueren Betrachtung in einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung.

2.0 Betrachtungsraum

Der Kindergarten liegt in einem Siedlungsbereich am nördlichen Ortsrand von Oberkirch und besteht überwiegend aus Wohnbebauung, meist Einfamilienhäuser mit den für solche Wohnbereiche typischen Gärten, die geprägt sind mit Rasen und verschiedenen Ziergehölzen (siehe Abbildung 1). Im vorgesehenen Bereich für den geplanten Anbau (siehe Abbildung 2) befindet sich neben versiegelten Flächen Bereiche mit Rasen und Ziergehölzen. Nördlich des Kindergarten geländes verläuft der Gaisbach.



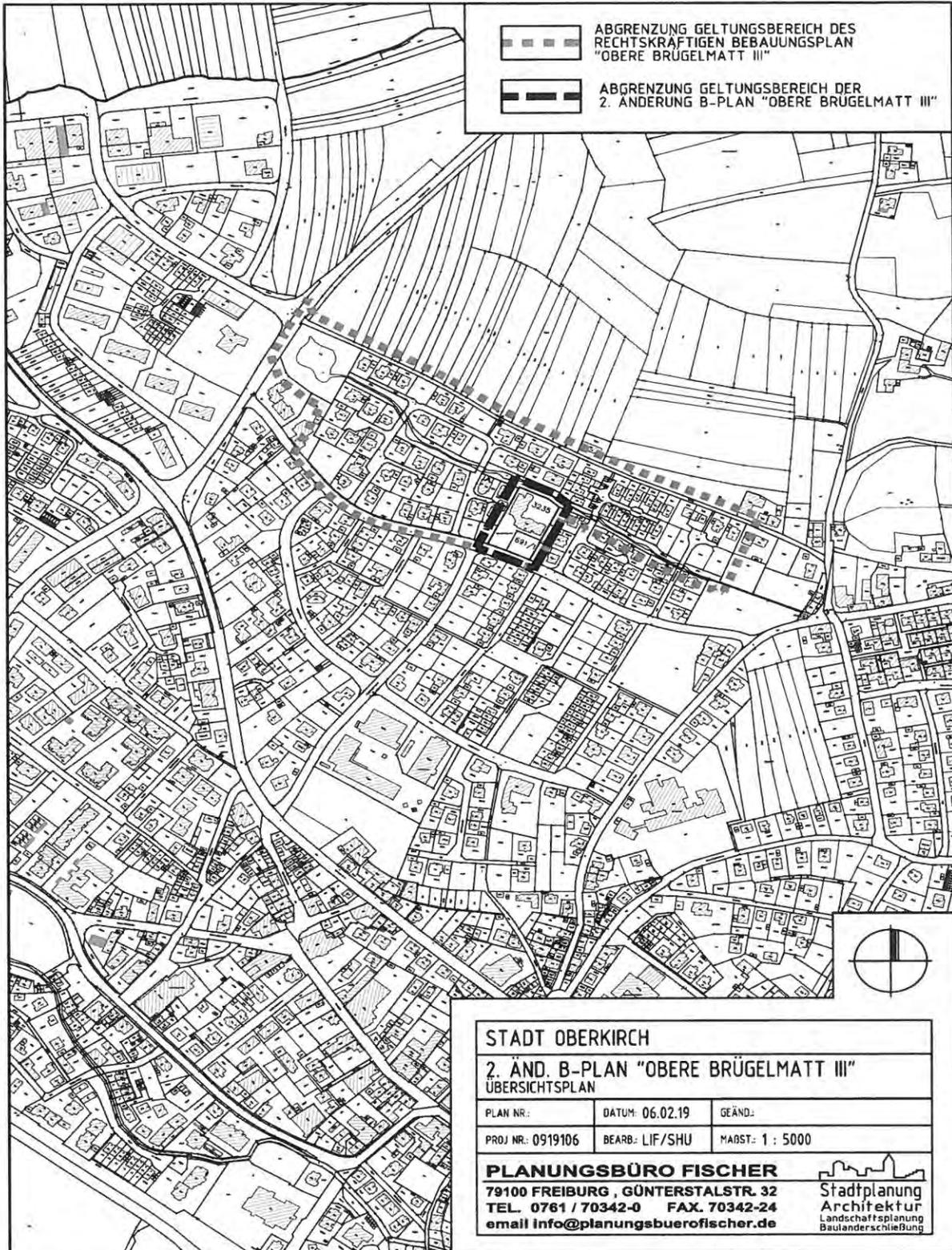


Abbildung 1: Lage des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Obere Brügelmatt III, Oberkirch.



3.0 Vorgehensweise

Die artenschutzrechtliche Abschätzung basiert auf den Erkenntnissen eines Vororttermins am 16. Februar 2019 sowie ferner auf der Kenntnis und der teilweise langjährigen Beschäftigung der Gutachter über Verbreitung, Lebensraum bzw. Lebensweise der einzelnen artenschutzrechtlich relevanten Tiergruppen und Arten. Außerdem wurden vor allem die Grundlagenwerke, aber auch Spezialliteratur zu einzelnen Arten, wie z.B. *Rogers Goldhaarmoos* (LÜTH 2010) und neuere Rasterkarten aus dem Internet, z.B. <http://www.schmetterlinge-bw.de> oder <http://www4.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/233562/> sowie weitere Verbreitungsinformationen, u.a. aus dem Zielartenkonzept, ausgewertet.

Da bei der Vorortkontrolle ein Vorkommen der Mauereidechse nicht ausgeschlossen werden konnte, wurden am 25. April sowie am 2. und am 17. Mai 2019 drei Erfassungstermine durchgeführt.

4.0 Schutzgebiete und kartierte Biotop nach NatSchG und LWaldG

NATURA 2000 - Gebiete sowie Naturschutzgebiete

Im Einflussbereich des Geltungsbereiches befinden sich weder *NATURA 2000* - Gebiete noch *Naturschutzgebiete*.

Kartierte Biotop nach NatSchG und LWaldG

Innerhalb des Geltungsbereichs liegen keine kartierten Biotop. Etwa 300 Meter in östlicher Richtung des Geltungsbereiches liegen die beiden kartierten Biotop Hohlweg 'Heimbach' (174143171337) und Feldhecken 'Am Köpfle' (174143171336). Durch eine Planumsetzung sind beide gesetzlich geschützten Biotop nicht betroffen.

Weitere kartierte Biotop nach *LWaldG* bzw. § 33 *NatSchG* liegen nicht im näheren Einzugsbereich des Vorhabens.

5.0 Vorkommen und Betroffenheit der europäischen Vogelarten i.S.v. Art. 1 VSchRL und der FFH-Anhang II und IV-Arten

5.1 Artenschutzrechtlich relevante Tierarten und Tiergruppen

1. Vögel

Während der Begehung am 16. Februar 2019 wurden im Geltungsbereich selbst keine Vogelarten angetroffen. In der umliegenden Wohnbebauung wurden typische Siedlungsarten wie *Amsel* und *Grünfink* registriert.



Die Beschaffenheit des Geländes, auf dem der Anbau geplant ist, bietet ausnahmsweise Nistmöglichkeiten für die beiden genannten Arten.

An planungsrelevante Vogelart ist mit dem *Hausperling* zu rechnen, der jedoch nicht im Geltungsbereich brütet (keine Brutmöglichkeiten) und hier auch kein essentielles Nahrungsgebiet besitzt. Als solche werden Vogelarten bezeichnet, die bundesweit (GRÜNEBERG et al. 2015) oder landesweit (BAUER et al. 2016) in einer der Rote Liste - Kategorien inklusive der Vorwarnliste gelistet sind. Ergänzt werden sie von Arten, für die das Land Baden-Württemberg eine zumindest sehr hohe Verantwortung besitzt (mindestens 20 % des bundesweiten Bestandes, BAUER et al. 2016) und die im Geltungsbereich brüten oder entscheidende Lebensraumelemente besitzen. Nach diesen Kriterien ist möglicherweise mit dem

Weitere Brutmöglichkeiten für verschiedene Vogelarten, überwiegend Siedlungsarten, ergeben sich in der Nachbarschaft in den Gärten und an den Häusern. Dadurch sind eine Reihe von Vogelarten als Nahrungsgäste denkbar, neben häufigen und / oder verbreiteten Arten wie *Kohl-* und *Blaumeise*, *Amsel*, *Mehl-* und *Rauchschwalbe* oder *Grünfink* auch Arten mit größerem Raumanspruch wie *Ringeltaube* oder *Rabenkrähe*. Ein essentielles Nahrungsgebiet ist jedoch aufgrund der Größe des Geltungsbereiches, aber auch aufgrund der Beschaffenheit für diese Arten nicht zu erkennen.

Im Zuge von Baufeldräumung und Bauarbeiten, insbesondere durch die Entfernung von Gehölzen kann es prinzipiell zur Tötung oder Verletzung von Individuen kommen, wodurch der Verbotstatbestand der Tötung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG erfüllt wäre. Dies wird jedoch durch geeignete Maßnahmen verhindert (*VM 1 - Baufeldräumung und Bauzeitenbeschränkung*).

Erhebliche Störungen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG sind für die vorkommenden Arten prinzipiell möglich, sind jedoch für die nachgewiesenen bzw. zu erwartenden Arten auszuschließen, da es sich um verbreitete und/oder häufige Vogelarten handelt, die als nicht bzw. wenig störungsanfällig gelten und die einen günstigen Erhaltungszustand der lokalen Population aufweisen, der sich durch den Eingriff nicht verändert. Auch wenn die lokalen Populationen nicht bekannt sind, tritt keine erhebliche Auswirkung ein, da es sich auch beim *Hausperling* um eine vergleichsweise häufige Art handelt und die Erheblichkeitsschwelle von 5 % nicht überschritten wird.

Für die möglicherweise im Geltungsbereich vorkommenden, auch für die benachbart vorkommenden Arten, es handelt sich überwiegend um häufige und/oder verbreitete sowie anpassungsfähige (Siedlungs-)Arten, wird Lebensraum teilweise eingeschränkt, bleibt aber in seiner ökologischen Funktion der Fortpflanzungsstätten erhalten, zum Teil werden durch die entstehende Bebauung neue Lebensraumelemente für diese Arten entstehen. Erhebliche



Zerstörung von Lebensstätten und damit die Verletzung des Verbotstatbestandes der Zerstörung nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG sind daher nicht zu erkennen.

2. Säugetiere

Insgesamt kommen in Baden-Württemberg 31 nach europäischem Recht streng geschützte Säugetierarten vor. Es handelt sich hierbei um 23 Fledermausarten sowie acht weitere Säugetierarten, einschließlich der verschollenen Arten. Einige dieser Arten werden in Anhang II und Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt, keine jedoch ausschließlich im Anhang II.

Fledermäuse

Die wenigen Gehölze innerhalb des Geltungsbereiches weisen kein Quartierpotential auf. Dennoch können ausnahmsweise Einzeltiere nicht einsehbare Spalten und Risse an Gehölzen nutzen. Eine Verletzung des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist daher möglich, kann aber durch geeignete Maßnahmen verhindert werden (*VM 1 - Baufeldräumung und Bauzeitenbeschränkung*).

Eine Betroffenheit, aber auch eine Verletzung des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist durch die Umsetzung des Vorhabens ausgeschlossen.

An bzw. in den wenigen Gehölzen innerhalb des Geltungsbereiches sind ausnahmsweise Fledermausquartiere möglich. Hierbei handelt es sich um mögliche Einzelquartiere, nicht jedoch um tatsächlich genutzte Wochenstubenquartiere. Der Geltungsbereich ist als Zwischenjagdgebiet für Siedlungsarten wie die *Zwergfledermaus* geeignet. Ein essentielles Jagdgebiet kann jedoch aufgrund der Größe und der Struktur der Fläche ausgeschlossen werden. Eine Verletzung des Verbotstatbestandes der Zerstörung von Fortpflanzungsstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG werden daher ausgeschlossen.

Haselmaus

Aufgrund fehlender Lebensraumausstattung, aber auch aufgrund der isolierten Lage am Rand eines Siedlungsbereiches ohne Anbindung zu größeren Gehölzbereichen oder Wald kann ein Vorkommen der *Haselmaus* ausgeschlossen werden.

Weitere Arten

Ein Vorkommen des *Bibers* ist aufgrund fehlender geeigneter Gewässer im Geltungsbereich auszuschließen. Der benachbart fließende Gaisbach ist für diese Art ungeeignet.

Weitere Arten wie *Wildkatze*, *Luchs* und *Wolf* können das Gebiet allenfalls durchwandern, es hat für sie jedoch keine essentielle Bedeutung.



Tabelle 1: Betroffenheit und weiteres Vorgehen bei den einzelnen artenschutzrechtlich relevanten Arten bzw. Gruppen. -- keine Betroffenheit, + Betroffenheit.

artenschutzrechtlich relevante Arten/Gruppen	Betroffenheit durch	weiteres Vorgehen
artenschutzrechtlich relevante Tiergruppen und Tierarten		
Vögel u.a.		
Mönchsgrasmücke	+	Tötung
Amsel	+	Tötung
Grünfink	+	Tötung
Säugetiere		
Fledermäuse	+	Tötung
Haselmaus	--	--
übrige Säugetierarten	--	--
Reptilien		
Zauneidechse	--	--
Mauereidechse	+	Tötung, Zerstörung Lebensraum
Schlingnatter	--	--
übrige Reptilienarten	--	--
Amphibien		
Kreuzkröte	--	--
Wechselkröte	--	--
Gelbbauchunke	--	--
übrige Amphibienarten	--	--
Fische / Rundmäuler		
Muscheln		
Krebse		
Pseudoskorpione		
Wasserschnecken		
Landschnecken		
Libellen		
Holzkäfer		
Wasserkäfer		
Schmetterlinge		
Spanische Flagge	--	--
Nachtkerzenschwärmer	--	--
Großer Feuerfalter	--	--
Dkl. Wiesenknopf-Ameisenbl.	--	--
H. Wiesenknopf-Ameisenbl.	--	--
übrige Schmetterlingsarten	--	--
artenschutzrechtlich relevante Farn- und Blütenpflanzen sowie Moose		
Farn- und Blütenpflanzen		
Moose		

Für ein Vorkommen des *Feldhamsters* liegt keine ausreichend geeignete Lebensraumausstattung vor, und das Betrachtungsgebiet befindet sich ferner außerhalb des Verbreitungsgebietes dieser Art.

Fischotter und *Braunbär* gelten in Baden-Württemberg als ausgestorben.

Eine Betroffenheit, aber auch eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG werden somit für diese Arten ausgeschlossen.



3. Reptilien

In Baden-Württemberg kommen sieben Reptilien-Arten vor, die europarechtlich streng geschützt sind. Einige dieser Reptilien-Arten werden in Anhang II und Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt, keine jedoch ausschließlich im Anhang II.

Im Bereich des Parkplatzes und in der Umgebung des vorhandenen Gebäudes kann ein Vorkommen, zumindest von Einzeltieren, der *Mauereidechse* nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden. Eine Betroffenheit sowie eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG für diese Arte sind deswegen nicht auszuschließen. Daher muss eine Überprüfung der tatsächlichen Vorkommen der *Mauereidechse* zu Beginn der Aktivitätsperiode, witterungsbedingt ab April, durchgeführt werden (*Weiteres Vorgehen - Überprüfung Eidechsenvorkommen*).

Die drei Begehungen im April und im Mai 2019 verliefen ohne Nachweis von Individuen der *Mauereidechse*. Ein Vorkommen dieser Art ist daher weitestgehend ausgeschlossen, da zudem bei Untersuchungen im Rahmen eines anderen Projektes in direkter Nachbarschaft ebenfalls keine *Mauereidechsen* registriert wurden.

Aufgrund der vorgefundenen Strukturen ist ein Vorkommen der artenschutzrechtlich relevanten *Zauneidechse*, obwohl ebenfalls bei Oberkirch vorkommend, auszuschließen.

Die *Schlingnatter* kommt im Naturraum vor, im Geltungsbereich fehlen aber geeignete Lebensraumstrukturen, Vorkommen der Art können ausgeschlossen werden.

Weitere artenschutzrechtlich relevante Reptilienarten wie *Westliche Smaragdeidechse* oder *Äskulapnatter* kommen im Bereich von Oberkirch aber auch im Naturraum nicht vor. Eine Betroffenheit, aber auch eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG werden somit für diese Arten ausgeschlossen.

4. Amphibien

In Baden-Württemberg kommen elf Amphibien-Arten vor, die europarechtlich streng geschützt sind. Die überwiegende Zahl dieser Arten ist mehr oder weniger eng an Stillgewässer gebunden. Einige dieser Amphibien-Arten werden in Anhang II und Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt, keine jedoch ausschließlich im Anhang II.

Innerhalb des Geltungsbereiches gibt es keine dauerhaften oder temporären Gewässer. Aufgrund der Beschaffenheit des Geltungsbereiches und dessen Umgebung ist auch ein essentiellen Landlebensraum für artenschutzrechtlich relevanter Arten auszuschließen.

Daher sind, obwohl verschiedene artenschutzrechtlich relevante Arten wie *Gelbbauchunke* und die *Kreuzkröte* im Bereich von Oberkirch vorkommen, keine Betroffenheiten und damit auch keine Verletzungen von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG festzustellen.

Weitere artenschutzrechtlich relevante Arten wie *Kammolch*, *Wechselkröte*, *Kleiner Wasserfrosch* und *Springfrosch* kommen nicht bei Oberkirch vor. *Knoblauchkröte*, *Geburtshelferkröte* oder *Alpensalamander* besitzen keine Vorkommen im Naturraum. Eine Betroffenheit, aber auch eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG werden somit für diese Arten ausgeschlossen.

5. Gewässer bewohnende Arten und Gruppen - Fische und Rundmäuler, Muscheln, Wasserschnecken, Krebse, Wasser bewohnende Käfer und Libellen

Artenschutzrechtlich relevante Arten aus diesen Gruppen sind im Naturraum anzutreffen und könnten in Gewässern der Umgebung, u.a. im Gaisbach, vorkommen, jedoch aufgrund fehlender Gewässer nicht im Geltungsbereich. Der Gaisbach selbst ist durch das Vorhaben nicht betroffen. Eine Betroffenheit, aber auch eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG werden somit für diese Arten ausgeschlossen.

6. Landschnecken

Einzelne der artenschutzrechtlich relevanten Arten dieser Tiergruppe (drei Windelschneckenarten der Gattung *Vertigo*, sämtlich Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie) kommen im Naturraum vor, im Geltungsbereich fehlen jedoch geeignete Lebensräume - ein Vorkommen wird ausgeschlossen. Eine Betroffenheit, aber auch eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG werden für diese Arten damit ebenfalls ausgeschlossen.

7. Pseudoskorpione

In Anhang II der FFH-Richtlinie ist *Stellas Pseudoskorpion* aufgeführt. Diese Art lebt in mulmgefüllten Baumhöhlen in Wäldern und lichten Baumbeständen. Da die Art nur schwer nachzuweisen und bisher kaum erforscht ist, fehlen genauere Angaben zu Verbreitung und Lebensraumsansprüchen. In Baden-Württemberg sind nur zwei Nachweise im Kraichgau und im Odenwald bekannt. Eine Betroffenheit, aber auch eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG werden damit ebenfalls ausgeschlossen.

8. Insekten

Käfer

Holzkäfer - Ein Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten dieser Tiergruppe, vor allem des *Hirschkäfers*, ist im Geltungsbereich aufgrund fehlender Lebensraumstrukturen ausgeschlossen. Weitere artenschutzrechtlich relevante Arten wie *Eremit*, *Heldbock* oder



Alpenbock kommen im Naturraum nicht vor. Eine Betroffenheit, aber auch eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG werden daher für das zu bebauende Grundstück ausgeschlossen.

Wasserkäfer - siehe *Gewässer bewohnende Arten und Tiergruppen*

Bodenlebende Käfer - Der letzte Nachweis des *Vierzähnigen Mistkäfers* für Baden-Württemberg datiert aus dem Jahr 1967 aus der südlichen Oberrheinebene; er wurde seither nicht mehr bestätigt (FRANK & KONZELMANN 2002). Betroffenheit sowie eine Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG werden daher für die *bodenlebenden Käfer* ausgeschlossen.

Schmetterlinge

In Baden-Württemberg sind 15 Schmetterlings-Arten bekannt, die europarechtlich streng geschützt sind. Elf davon sind Tagfalter- und vier Nachtfalterarten.

Artenschutzrechtlich relevante Tagfalterarten wie *Großer Feuerfalter* sowie *Heller* und *Dunkler Wiesenkopf-Ameisenbläuling* kommen im Naturraum vor, fehlen jedoch im Geltungsbereich aufgrund ungeeigneter bzw. fehlender Lebensraumstrukturen. Die übrigen artenschutzrechtlich relevanten Tagfalter-Arten besitzen ebenfalls keinen Lebensraum bzw. kommen im Naturraum nicht vor.

Die artenschutzrechtlich relevanten Nachtfalterarten *Nachtkerzenschwärmer* und *Spanische Flagge* kommen im Naturraum vor, fehlen jedoch im Geltungsbereich ebenfalls aufgrund nicht vorhandener Lebensraumstrukturen.

Eine Betroffenheit bzw. eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG werden daher für diese Arten ausgeschlossen.

5.2 Artenschutzrechtlich relevante Farn- und Blütenpflanzen sowie Moose

Von den artenschutzrechtlich relevanten *Farn- und Blütenpflanzen*-Arten kommen einige im Naturraum vor, jedoch aufgrund fehlenden Lebensraumes nicht im Betrachtungsgebiet.

Von den vier noch in Baden-Württemberg vorkommenden, artenschutzrechtlich relevanten *Moos*-Arten können verschiedene Arten im Naturraum vorkommen. Lebensraum besteht im Eingriffsbereich jedoch nicht.

Eine Betroffenheit bzw. eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG werden daher für diese Arten und Gruppen ausgeschlossen.

6.0 Zusammenfassendes fachgutachterliches Fazit inklusive Maßnahmen

1. Betroffenheit

Nach der artenschutzrechtlichen Abschätzung inklusive einer Vorortbegehung sind eine Betroffenheit, aber auch eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG für die Tiergruppen *Vögel*, *Säugetiere (Fledermäuse)* und *Reptilien (Mauereidechse)* nicht vollständig auszuschließen. Daher sind Maßnahmen und im Fall der *Reptilien* Geländebegehungen zur Kontrolle der tatsächlichen Vorkommen zu Beginn der Aktivitätsperiode der betreffenden Art notwendig.

Für die übrigen artenschutzrechtlich relevanten Tier- und Pflanzengruppen bestehen nach fachgutachterlicher Einschätzung keine Betroffenheit und damit auch keine Erheblichkeit. Für sie ist eine vertiefende spezielle artenschutzrechtliche Prüfung daher ebenso wenig notwendig wie Geländeerfassungen. Eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG kann damit für die nachfolgend aufgeführten Arten bzw. Gruppen ausgeschlossen werden: *Säugetiere (außer Fledermäuse)*, *Reptilien (außer Mauereidechse)*, *Amphibien*, *Gewässer bewohnende Arten und Tiergruppen*, *Spinnentiere*, *Landschnecken*, *Schmetterlinge* und *Käfer* sowie *artenschutzrechtlich relevante Farn- und Blütenpflanzen* sowie *Moose*.

2. Vermeidungsmaßnahmen

VM 1 - Baufeldräumung und Bauzeitenbeschränkung

Die Baufeldräumung muss außerhalb der Fortpflanzungszeit von *Vögeln* stattfinden (in der Regel von September bis Februar bestimmt durch die früh brütenden Arten bzw. spät brütenden Arten mit einer Brutzeit bis Mitte/Ende August), damit keine Nester und Gelege zerstört werden. Die gesetzlichen Vorschriften beim Fällen oder Roden von Gehölzen müssen darüber hinaus berücksichtigt werden.

Zur Vermeidung von baubedingten Verletzungen und Tötungen von *Fledermäusen* müssen eventuelle Fäll- und Rodungsarbeiten erst nach einer Frostperiode bestehend aus wenigstens drei Frostnächten, besser zwei Frostperioden gefällt werden, in der Zeit von Ende November bis Ende Februar durchgeführt werden, frühestens jedoch Ende November / Anfang Dezember, besser im Januar. Dadurch wird sichergestellt, dass sich keine Fledermäuse mehr in Spaltenquartieren befinden, da diese nicht frostsicher sind.

Die entsprechenden Gehölze wurden noch im Februar 2019 gefällt und gerodet.

3. Weiteres Vorgehen - Überprüfung Eidechsenvorkommen

Unter Einhaltung vorgeschlagener Vermeidungsmaßnahmen kann ein Teil der Betroffenheiten und möglicher Verbotsverletzungen abgewendet werden.

Dennoch verbleiben aus fachgutachterlicher Sicht zum jetzigen Zeitpunkt einige Fragen bezüglich tatsächlicher Vorkommen der *Mauereidechse* und damit zu möglichen Auswirkungen offen. Daher war eine Überprüfung zur tatsächlichen Feststellung von Vorkommen dieser Art zu Beginn der Aktivitätsperiode witterungsbedingt abhängig frühestens ab April mit drei Begehungen bis Mai notwendig. Sollte im Zuge der Erfassungen ein Vorkommen der *Mauereidechse* festgestellt werden, waren weitere drei bis vier Begehungen von Ende Mai bis Juli vorgesehen, und es müssen entsprechende Maßnahmen entwickelt und umgesetzt werden.

7.0 Gesamtgutachterliches Fazit

Unter Berücksichtigung und vollständiger Umsetzung aller genannten Maßnahmen kann aus fachgutachterlicher Sicht eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG bei den artenschutzrechtlich relevanten Arten, bis auf die Eidechsenart *Mauereidechse*, ausgeschlossen werden. Eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) mit weiteren vertiefenden Untersuchungen ist daher für diese Arten bzw. Gruppen nicht erforderlich. Für die *Mauereidechse* jedoch ist eine Überprüfung eines möglichen Vorkommens erforderlich sowie gegebenenfalls die Entwicklung und Umsetzung von Maßnahmen. Nach den erfolgten Kontrollen, bei denen keine Individuen dieser Art nachgewiesen wurden, ist auch für diese Eidechsenart eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG ausgeschlossen.

8.0 Literatur und Quellen

BAUER, H.-G., M. BOSCHERT, M. FÖRSCHLER, J. HÖLZINGER & U. MAHLER (2017): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. 6. Fassung. Stand 31.12.2013. – Naturschutz-Praxis, Artenschutz.

FRANK, J., & E. KONZELMANN (2002): Die Käfer Baden-Württembergs 1950 - 2000. - Naturschutzpraxis, Artenschutz 6: 290 S.

GRÜNEBERG, CH., H.-G. BAUER, H. HAUPT, O. HÜPPOP, T. RYSLAVY & P. SÜDBECK (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung, Stand 30. November 2015. - Ber. Vogelschutz 52: 19-68.

LÜTH, M. (2010): Ökologie und Vergesellschaftung von *Orthotrichum rogeri*. - Herzogia 23: 121–149.

